

Erich-Hauser-Gewerbeschule 78628 Rottweil Heerstr.150

An alle Schülerinnen und Schüler der EHG Rottweil,
an alle Eltern und
an alle Ausbilderinnen und Ausbilder

Heerstraße 150
78628 Rottweil

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Zeichen: sn
Unsere Nachricht vom:

Telefon: 0741 2708-400
Fax: 0741 2708-410

E-Mail: steinert@ehg-rottweil.de
Internet: www.ehg-rottweil.de

Rottweil, den 29.04.2021

Testangebot und Maskenpflicht bei den Abschlussprüfungen/Leistungsabnahmen in Präsenz

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

das Kultusministerium hat in seinen Schreiben vom 27.04.2021 darauf hingewiesen, dass die Schulen vor den Abschlussprüfungen und bei Leistungsabnahmen in Präsenz (Klassenarbeiten) eine freiwillige Testmöglichkeit anbieten müssen, bzw. sich die Bescheinigung eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a Absatz 1 Corona VO des Landes Baden-Württemberg vorlegen lassen („Bürgertest“ nicht älter als 48Std.). Hiervon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3 der Corona VO.

Für diejenigen, die entgegen Absatz 12 weder an dem schulischen Testangebot teilnehmen noch die Bescheinigung eines COVID-19-Schnelltests (s.o.) vorlegen, ist gem. S 14b Absatz 13 der Corona-Verordnung eine **räumliche Trennung** von den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, d. h. die Einrichtung gesonderter Prüfungsräume, vorzusehen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch in den Zwischen- und Abschlussprüfungen in allen Prüfungsräumen einzuhalten.

Um dies noch rechtzeitig einzuplanen zu können werden die Prüflinge von den Abteilungsleitern/Klassenlehrer/innen mittels eines Abfrageschreibens informiert. Wir bitten um rasche Rückmeldung, da die Prüfungen bereits nächste Woche mit dem Abitur beginnen.

Im Fall eines positiven Testergebnisses gilt Folgendes:

- Bei einem positiven Testergebnis können Schülerinnen und Schüler nicht an der Prüfung teilnehmen, da sie sich sofort in häusliche Isolierung begeben müssen. Erst nach Vorlage eines negativen PCR-Testes können sie an weiteren Prüfungsteilen teilnehmen.
- Versäumte Prüfungsteile können erst in der Nachprüfung nachgeholt werden.

Maskenpflicht in Zwischen- und Abschlussprüfungen

Bereits im MD Schreiben vom 07. April 2021 wurde darüber informiert, dass auch für die Teilnahme an den Prüfungen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht. Im Prüfungsraum kann die Maske jederzeit zum Zweck der Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme abgenommen werden. Dadurch können „Maskenpausen“ für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet werden.

Änderung Sportunterricht

Sportunterricht ist in Präsenz nicht nur zur Prüfungsvorbereitung (einschließlich Leistungsfeststellungen für Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben), zulässig, sondern auch für Schülerinnen und Schüler in den Basiskursen Sport der Jahrgangsstufen 1 / 2 des beruflichen Gymnasiums. Maßgabe: Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Findet Sportunterricht nicht im Freien statt, ist die Gruppengröße den räumlichen Kapazitäten anzupassen.

Es ist gestattet, mit einer medizinischen/FFP2 Maske Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.

Präsenzplicht weiterhin ausgesetzt

Für die Schüler/innen, die aufgrund der Ansteckungsgefahr die Schule nicht besuchen wollen, besteht weiterhin keine Präsenzplicht. Dies muss jedoch der Schule mitgeteilt werden.

Die weitere Organisation des Schulbetriebs hängt stark vom Infektionsgeschehen ab. Sie werden über die Homepage immer dann informiert, wenn wir selbst sichere Informationen haben. Insbesondere dann, wenn die Schule für den weiteren Präsenzbetrieb (Inzidenzzahl muss gemäß Bundesnotbremse unter 165 liegen) geöffnet wird bzw. geschlossen bleibt.

Allen Prüflingen wünsche ich trotz der erschwerten äußeren Bedingungen viel Erfolg und rücke beide Daumen!

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und freundlichen Grüßen



Stefan Steinert Schulleiter